



Verwaltungsgemeinschaft

11. Feb. 2019

Allershausen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Dr.-Ulrich-Weg 4, 85435 Erding

VG Allershausen
Johannes-Boos-Platz 6
85391 Allershausen

Name
Dr. Ingrid Jositz-Pritscher
Telefon
08122/480-126
Telefax
08122/480-555
E-Mail
Ingrid.jositz-pritscher@aelf-ed.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610 07.01.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF-ED-L2.2-4612.2-20-3-2

Erding
07.02.2019

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Freiflächen-
Photovoltaikanlage Johanneck“ (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die als Sondergebiet zur Betreibung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Laut Agrarleitplan handelt es sich um eine Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen und einen Ackerstandort. Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren ungehinderte Erreichbarkeit muss weiterhin gewährleistet werden. Die angrenzenden Flächen dürfen durch die Anlage auch nicht beeinträchtigt werden.

Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Dem Bauwerber ist dieser Umstand mitzuteilen und soweit diese Emissionen unvermeidbar sind, von diesem zu tolerieren.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Die Ausgleichsfläche grenzt auch an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Aus landwirtschaftlicher Sicht darf es deshalb zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

Seite 1 von 2

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung ist von der Gemeinde sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jositz-Pritscher, LORin